

**zu Punkt 8. für die öffentliche Sitzung
des Verkehrs- und Werkausschusses (Gemeinde Osterrönfeld)
am Dienstag, 14. Juni 2016**

Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Straße 'An der Hochbrücke'

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Asphaltdecke der Straße An der Hochbrücke ist sanierungsbedürftig. Die Grundstücksfläche, auf der sich die Straße befindet, ist im Eigentum des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Bürgermeister Sienknecht hatte, in der Annahme, dass es sich hier um eine Kreisstraße handelt, den Kreis gebeten, in 2016 eine Deckensanierung durchzuführen, da durch die Außerbetriebnahme der Schwebefähre ein günstiger Zeitpunkt vorliegen würde.

Der Kreis teilte daraufhin mündlich mit, dass die Grundstücksfläche sich zwar im Eigentum des Kreises befände, es sich aber nicht um eine Kreisstraße handeln könne, weil diese nicht vom Kreis gewidmet worden sei. Insoweit sei der Kreis nicht Straßenbaulastträger und die Deckensanierung nicht seine Angelegenheit.

Von der Verwaltung wurde bisher der nachstehend beschriebene Sachverhalt ermittelt:

- Auch wenn die Straßenfläche im Eigentum des Kreises steht, wäre die Gemeinde gleichwohl für die Unterhaltung der Straße zuständig, wenn ein Fall des § 18 StrWG vorliegen würde.
- § 18 Abs. 1 StrWG (Straßen- und Wegegesetz) regelt die „Ausübung der Eigentümerrechte“. Ist der Träger der Straßenbaulast nicht Eigentümer der Grundstücke, die für die öffentliche Straße in Anspruch genommen worden sind, so steht ihm gemäß § 18 Abs. 1 StrWG die Ausübung der Rechte der Eigentümerin oder des Eigentümers insoweit zu, als dies die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs und die Verwaltung und Unterhaltung erfordern. Im gleichen Umfang obliegt es ihm, die Pflichten der Eigentümerin oder des Eigentümers zu erfüllen. Der „klassische“ Fall dieses Auseinanderfallens von Eigentum und Straßenbaulast ist allerdings die Inanspruchnahme eines Privatgrundstücks für eine öffentliche Straße.
- Möglich wäre aber auch, dass es sich bei der Straße „An der Hochbrücke“ um eine Kreisstraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrWG handelt. Danach sind Kreisstraßen Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder mit benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten oder dem Anschluss von Gemeinden an Bundesfernstraßen, Landesstraßen, Eisenbahnhaltstellen, Schiffslandeplätze und ähnliche Einrichtungen zu dienen bestimmt sind. Da die Straße „An der Hochbrücke“ die Zufahrt zur Schwebefähre darstellt, wäre dies nicht ausgeschlossen, zumal eine Widmung der Straße „An der Hochbrücke“ durch die Gemeinde Osterrönfeld offenbar nicht erfolgt ist.
- Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde in 2009 der Straßen-Durchlass der Wehrau in der Straße An der Hochbrücke zu seinen Lasten erneuert. In 2010 folgte auf Anregung durch die Gemeinde Osterrönfeld das Anbringen von Absturzsicherungen an diesem Durchlass ebenfalls zu Lasten des Kreises. Kreuzungen von Straßen mit Gewässern gehören gemäß § 35 a StrWG zu den Aufgaben des Straßenbaulastträgers.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst die Eigentumsverhältnisse und die Zuordnung der Trägerschaft der Straßenbaulast für die Straße An der Hochbrücke durch die Verwaltung aufklären zu lassen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Eigentumsverhältnisse und die Zuordnung der Trägerschaft der Straßenbaulast der Straße An der Hochbrücke durch die Verwaltung aufklären zu lassen.

Im Auftrage

gez.
Jens Jessen